

Steuerliche Hinweise für Anteilsinhaber

Die Ausschüttung für das Geschäftsjahr 2008/2009 in Höhe von 1,75 EUR je Anteil erfolgt am 15. Juni 2009.

Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften (seit dem 1. 1. 2009 geltendes Recht)

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem Sondervermögen mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Das Sondervermögen ist als Zweckvermögen von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Die steuerpflichtigen Erträge des Sondervermögens werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit

sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801,- EUR (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,- EUR (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die vom Sondervermögen ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungsgleichen Erträge, der Zwischengewinn sowie der Gewinn aus dem An- und Verkauf von Fondsanteilen, wenn diese nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden bzw. werden¹⁾.

Der Steuerabzug hat grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und ausländische Quellensteuern angerechnet.

¹⁾ Gewinne aus dem Verkauf von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteilen sind beim Privatanleger steuerfrei, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung mehr als ein Jahr beträgt.

Einkommen- bzw. körperschaftsteuerliche Behandlung der Ausschüttung und der Thesaurierung

in EUR	Für Anteile im Privatvermögen	Für Anteile im Betriebsvermögen	Für Anteile im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften
Ausschüttung je Anteil ¹⁾ davon	1,7500	1,7500	1,7500
Steuerfreie ausländische Einkünfte ²⁾	-0,8772	-0,8772 ³⁾	-0,8772
Einkünfte aus Termingeschäften	-0,2574	0,0000	0,0000
Steuerpflichtiger Anteil der Ausschüttung	0,6154	0,8728	0,8728
Steuerpflichtiger Anteil der Thesaurierung	0,0173	0,0173	0,0173
Anrechenbare ausländische Quellensteuer	0,0178	0,0178	0,0178
Anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer	0,0005	0,0005	0,0005

¹⁾ Inklusive nicht abzugsfähiger Werbungskosten nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 InvStG.

²⁾ Es handelt sich ausschließlich um nach den jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen von der deutschen Einkommensteuer befreite Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Veräußerungsgewinne von im Ausland belegenen Liegenschaften innerhalb und außerhalb der 10-jährigen Spekulationsfrist sowie um sonstige Einkünfte.

³⁾ Die Einkünfte unterliegen dem Progressionsvorbehalt. Progressionsvorbehalt bedeutet, dass die steuerfreien Einkünfte bei der Ermittlung des individuellen Steuersatzes, der auf die steuerpflichtigen Einkünfte des jeweiligen Anlegers anzuwenden ist, zu berücksichtigen sind.

Kapitalertragsteuerpflichtige Erträge

Bemessungsgrundlage	0,6327 EUR je Anteil
Kapitalertragsteuer (25 %)	0,1582
Solidaritätszuschlag (5,5 %)	0,0087
Summe	0,1669

Die auf den einzelnen Anleger entfallende Kapitalertragsteuer (§ 7 Abs. 1 und 2 InvStG) wird auf Anweisung der Finanzbehörde wie folgt errechnet:

Die in den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge (0,6327 EUR je Anteil) sind zunächst mit der Anzahl der am Ausschüttungstag (15. Juni 2009) beim Anleger vorhandenen Anteile zu multiplizieren; hieraus errechnet sich die Kapitalertragsteuer. Auf diesen Betrag wird zusätzlich der Solidaritätszuschlag erhoben. Bei Vorlage einer Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Bescheinigung) oder bei Nachweis der Ausländereigenschaft wird keine Kapitalertragsteuer erhoben. Bei Vorlage eines gültigen Freistellungsauftrages (Sparer-Pauschbetrag) wird Kapitalertragsteuer nur auf den den Freistellungsauftrag übersteigenden Teil der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge erhoben.

Der Steuerabzug hat u. a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 %. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterlegen haben (weil z. B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 % oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Trotz Steuerabzug und höherem persönlichem Steuersatz können Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen erforderlich sein, wenn im Rahmen der Einkommensteuererklärung außergewöhnliche Belastungen oder Sonderausgaben (z. B. Spenden) geltend gemacht werden.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

Besteuerung auf Fondsebene

Der Gesetzgeber hat in Deutschland die Immobilien-Sondervermögen von allen Ertrag- und Substanzsteuern befreit. Die Besteuerung der Erträge erfolgt jeweils bei den Anlegern.

Besteuerung auf der Ebene eines Privatanlegers

Inländische Mieterträge, Zinsen, zinsähnliche Erträge, ausländische Dividenden (insb. aus Immobilien-Kapitalgesellschaften) sowie Gewinne aus dem Verkauf inländischer Immobilien innerhalb von 10 Jahren seit Anschaffung

Ausgeschüttete oder thesaurierte inländische Mieterträge, Zinsen, zinsähnliche Erträge, ausländische Dividenden sowie Gewinne aus dem Verkauf inländischer Immobilien innerhalb von 10 Jahren seit Anschaffung des Sondervermögens unterliegen bei Inlandsverwahrung dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- EUR bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- EUR bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Bescheinigung) und bei ausländischen Anlegern bei Nachweis der steuerlichen Ausländereigenschaft.

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile eines steuerrechtlich ausschüttenden Sondervermögens in einem inländischen Depot bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem Kreditinstitut (Depotfall), so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger

die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Befinden sich die Anteile im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut oder einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft, so erhält der Anleger, der seiner depotführenden Stelle einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vor Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens vorlegt, den abgeführten Steuerabzug auf seinem Konto gutgeschrieben.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Anleger auf Antrag von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über den einbehaltenen und abgeführten Steuerabzug und den Solidaritätszuschlag. Der Anleger hat dann die Möglichkeit, den Steuerabzug im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen zu lassen.

Werden Anteile ausschüttender Sondervermögen nicht in einem Depot verwahrt und Ertragsscheine einem inländischen Kreditinstitut vorgelegt (Eigenverwahrung), wird der Steuerabzug in Höhe von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag vorgenommen.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Dividenden von ausländischen (Immobilien-)Kapitalgesellschaften als so genannte Schachteldividenden in vollem Umfang steuerfrei sein.

Gewinne aus dem Verkauf inländischer und ausländischer Immobilien nach Ablauf von 10 Jahren seit der Anschaffung

Gewinne aus dem Verkauf inländischer und ausländischer Immobilien außerhalb der 10-Jahres-Frist, die auf der Ebene des Sondervermögens erzielt werden, sind beim Anleger stets steuerfrei.

Ausländische Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf ausländischer Immobilien innerhalb von 10 Jahren seit der Anschaffung

Steuerfrei bleiben ausländische Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf ausländischer Immobilien, auf deren Besteuerung Deutschland aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens (Freistellungsmethode) verzichtet hat (Regelfall). Die steuerfreien Erträge wirken sich auch nicht auf den anzuwendenden Steuersatz aus (kein Progressionsvorbehalt).

Sofern im betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen ausnahmsweise die Anrechnungsmethode vereinbart oder kein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen wurde, gelten die Aussagen zur Behandlung von Gewinnen aus dem Verkauf inländischer Immobilien innerhalb von 10 Jahren seit Anschaffung analog. Die in den Herkunftsländern gezahlten Steuern können ggf. auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet werden, sofern die gezahlten Steuern nicht bereits auf der Ebene des Sondervermögens als Werbungskosten berücksichtigt wurden.

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Investmentanteilen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Sondervermögens erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a bis f InvStG genannten Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden.

Hierunter fallen folgende Kapitalforderungen:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden Gewinne aus der Veräußerung der o.g. Wertpapiere/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien ausgeschüttet, sind

sie grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen bei Verwahrung der Anteile im Inland dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften sind jedoch steuerfrei, wenn die Wertpapiere auf Ebene des Sondervermögens vor dem 1.1.2009 erworben bzw. die Termingeschäfte vor dem 1.1.2009 eingegangen wurden.

Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o.g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (s. o.).

Inländische Dividenden (insbesondere aus Immobilien-Kapitalgesellschaften)

Inländische Dividenden der (Immobilien-)Kapitalgesellschaften, die vom Sondervermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig.

Bei Ausschüttung oder Thesaurierung wird von der inländischen Dividende ein Steuerabzug in Höhe von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) von der Kapitalanlagegesellschaft vorgenommen. Die depotführende Stelle berücksichtigt bei Ausschüttungen zudem einen ggf. vorliegenden Antrag auf Kirchensteuereinbehalt.

Der Anleger erhält den Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) in voller Höhe sofort erstattet, sofern die Anteile bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem inländischen Kreditinstitut verwahrt werden und dort ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe oder eine NV-Bescheinigung vorliegt. Anderenfalls kann er den Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) unter Beifügung der steuerlichen Bescheinigung der depotführenden Stelle auf seine persönliche Einkommensteuerschuld anrechnen.

Erträge aus der Beteiligung an in- und ausländischen Immobilien-Personengesellschaften

Erträge aus der Beteiligung an in- und ausländischen Immobilien-Personengesellschaften sind steuerlich bereits mit Ende des Wirtschaftsjahres der Personengesellschaft auf der Ebene des Sondervermögens zu erfassen. Sie sind nach allgemeinen steuerlichen Grundsätzen zu beurteilen.

Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleich-

artigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese auf Ebene des Sondervermögens steuerlich vorgetragen. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger einkommensteuerlich erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen (z. B. in Form von Bauzinsen) sind nicht steuerbar.

Substanzauskehrungen, die der Anleger während seiner Besitzzeit erhalten hat, sind allerdings dem steuerlichen Ergebnis aus der Veräußerung der Fondsanteile hinzuzurechnen, d. h., sie erhöhen den steuerlichen Gewinn.

Besteuerung auf der Ebene eines betrieblichen Anlegers

Inländische Mieterträge und Zinserträge sowie zinsähnliche Erträge

Inländische Mieterträge, Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig²⁾. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Eine Abstandnahme vom Steuerabzug bzw. eine Vergütung des Steuerabzugs ist nur durch Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung möglich. Ansonsten erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über die Vornahme des Steuerabzugs.

Ausländische Mieterträge

Bei Mieterträgen aus ausländischen Immobilien verzichtet

²⁾ Die zu versteuernden Zinsen sind gemäß § 2 Abs. 2a InvStG im Rahmen der Zinsschrankenregelung nach § 4h EStG zu berücksichtigen.

Deutschland in der Regel auf die Besteuerung (Freistellung aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens). Bei Anlegern, die nicht Kapitalgesellschaften sind, ist jedoch der Progressionsvorbehalt zu beachten.

Sofern im betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen ausnahmsweise die Anrechnungsmethode vereinbart oder kein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen wurde, können die in den Herkunftsländern gezahlten Ertragsteuern ggf. auf die deutsche Einkommen- oder Körperschaftsteuer angerechnet werden, sofern die gezahlten Steuern nicht bereits auf der Ebene des Sondervermögens als Werbungskosten berücksichtigt wurden.

Gewinne aus dem Verkauf inländischer und ausländischer Immobilien

Thesaurierte Gewinne aus der Veräußerung inländischer und ausländischer Immobilien sind beim Anleger steuerlich unbeachtlich, soweit sie nach Ablauf von 10 Jahren seit der Anschaffung der Immobilie auf Fondsebene erzielt werden. Die Gewinne werden erst bei ihrer Ausschüttung steuerpflichtig, wobei Deutschland in der Regel auf die Besteuerung ausländischer Gewinne (Freistellung aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens) verzichtet.

Gewinne aus der Veräußerung inländischer und ausländischer Immobilien innerhalb der 10-Jahres-Frist sind bei Thesaurierung bzw. Ausschüttung steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind die Gewinne aus dem Verkauf inländischer Immobilien in vollem Umfang steuerpflichtig.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf ausländischer Immobilien verzichtet Deutschland in der Regel auf die Besteuerung (Freistellung aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens). Bei Anlegern, die nicht Kapitalgesellschaften sind, ist jedoch der Progressionsvorbehalt zu beachten.

Sofern im betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen ausnahmsweise die Anrechnungsmethode vereinbart oder kein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen wurde, können die in den Herkunftsländern gezahlten Ertragsteuern ggf. auf die deutsche Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer angerechnet werden, sofern die gezahlten Steuern nicht bereits auf der Ebene des Sondervermögens als Werbungskosten berücksichtigt wurden.

Eine Abstandnahme vom Steuerabzug bzw. eine Vergütung des Steuerabzugs ist nur durch Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung möglich. Ansonsten erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über die Vornahme des Steuerabzugs.

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Investmentfondsanteilen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien sind beim Anleger steuerlich unbeachtlich, wenn sie thesauriert werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der nachfolgend genannten Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien ganz ³⁾ (bei Anlegern, die Körperschaften sind) oder zu 40 % (bei den übrigen betrieblichen Anlegern, z. B. Einzelunternehmern) steuerfrei (Teileinkünfteverfahren). Veräußerungsgewinne aus Renten/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig.

³⁾ 5% der Veräußerungsgewinne aus Aktien gelten bei Körperschaften als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit steuerpflichtig.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o.g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (s. o.).

Ausgeschüttete Wertpapierveräußerungsgewinne, ausgeschüttete Termingeschäftsgewinne sowie ausgeschüttete Erträge aus Stillhalterprämien unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag). Dies gilt nicht für Gewinne aus der Veräußerung von vor dem 1.1.2009 erworbenen Wertpapieren und für Gewinne aus vor dem 1.1.2009 eingegangenen Termingeschäften. Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder diese Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt wird.

In- und ausländische Dividenden (insbesondere aus Immobilien-Kapitalgesellschaften)

Dividenden in- und ausländischer Immobilien-Kapitalgesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind mit Ausnahme von Dividenden nach dem REITG bei Körperschaften steuerfrei⁴⁾. Bei den übrigen betrieblichen Anlegern sind diese Erträge zu 60 % zu versteuern (Teileinkünfteverfahren).

Inländische Dividenden unterliegen dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Ausländische Dividenden unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag). Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist (wobei von Körperschaften i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KStG der auszahlenden Stelle eine Bescheinigung des für sie zuständigen Finanzamtes vorliegen muss) oder die ausländischen Dividenden Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt wird.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Dividenden von ausländischen (Immobilien-)Kapitalgesellschaften als so genannte Schachteldividenden in vollem Umfang steuerfrei sein. Bei betrieblichen Anlegern mit Ausnahme der Körperschaften ist in diesem Fall nur der Progressionsvorbehalt zu beachten.

Erträge aus der Beteiligung an in- und ausländischen Immobilien-Personengesellschaften

Erträge aus der Beteiligung an in- und ausländischen Immobilien-Personengesellschaften sind steuerlich bereits mit Ende des Wirtschaftsjahres der Personengesellschaft auf der Ebene des Sondervermögens zu erfassen. Sie sind nach allgemeinen steuerlichen Grundsätzen zu beurteilen.

Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese steuerlich auf Ebene des Sondervermögens vorgetragen. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen (z. B. in Form von Bauzinsen) sind nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanzauskehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden.

⁴⁾ 5 % der Dividenden gelten bei Körperschaften als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit steuerpflichtig.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer Anteile an ausschüttenden Sondervermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle (Depotfall), wird vom Steuerabzug auf Zinsen, zinsähnliche Erträge, Wertpapierveräußerungsgewinne, Termingeschäftsgewinne und ausländische Dividenden Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Inwieweit eine Anrechnung oder Erstattung des Steuerabzugs auf inländische Dividenden für den ausländischen Anleger möglich ist, hängt von dem zwischen dem Sitzstaat des Anlegers und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ab. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs gemäß § 37 Abs. 2 AO zu beantragen. Zuständig ist das Betriebsstättenfinanzamt der depotführenden Stelle.

Hat ein ausländischer Anleger Anteile thesaurierender Sondervermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird ihm bei Nachweis seiner steuerlichen Ausländereigenschaft der Steuerabzug in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag, soweit dieser nicht auf inländische Dividenden entfällt, erstattet. Erfolgt der Antrag auf Erstattung verspätet, kann – wie bei verspätetem Nachweis der Ausländereigenschaft bei ausschüttenden Fonds – eine Erstattung gemäß § 37 Abs. 2 AO auch nach dem Thesaurierungszeitpunkt beantragt werden.

Solidaritätszuschlag

Auf den bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Fällt kein Steuerabzug an bzw. erfolgt bei Thesaurierung die Vergütung des Steuerabzugs – beispielsweise bei ausreichendem Freistellungsauftrag, Vorlage einer NV-Bescheinigung oder Nachweis der Steuerausländereigenschaft –, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen bzw. wird dieser bei einer Thesaurierung vergütet.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Zu diesem Zweck hat der Kirchensteuerpflichtige dem Abzugsverpflichteten in einem schriftlichen Antrag seine Religionsangehörigkeit zu benennen. Ehegatten haben in dem Antrag zudem zu erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu den gesamten Kapitalerträgen der Ehegatten steht, damit die Kirchensteuer entsprechend diesem Verhältnis aufgeteilt, einbehalten und abgeführt werden kann. Wird kein Aufteilungsverhältnis angegeben, erfolgt eine Aufteilung nach Köpfen.

Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Sondervermögens wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten.

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Sondervermögens wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig.

Übt die Kapitalanlagegesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, dann wird die anrechenbare Quellensteuer bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ertragsausgleich

Auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteile, die zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren), sind steuerlich so zu behandeln wie die Erträge, auf die diese Teile des Ausgabepreises entfallen.

Gesonderte Feststellung, Außenprüfung

Die Besteuerungsgrundlagen, die auf Ebene des Sondervermögens ermittelt werden, sind gesondert festzustellen. Hierzu hat die Kapitalanlagegesellschaft beim zuständigen Finanzamt eine Feststellungserklärung abzugeben. Änderungen der Feststellungserklärungen, z. B. anlässlich einer Außenprüfung (§ 11 Abs. 3 InvStG) der Finanzverwaltung, werden für das Geschäftsjahr wirksam, in dem die geänderte Feststellung unanfechtbar geworden ist. Die steuerliche Zurechnung dieser geänderten Feststellung beim Anleger erfolgt dann zum Ende dieses Geschäftsjahres bzw. am Ausschüttungstag bei der Ausschüttung für dieses Geschäftsjahr.

Damit treffen die Bereinigungen von Fehlern wirtschaftlich die Anleger, die zum Zeitpunkt der Fehlerbereinigung an dem Sondervermögen beteiligt sind. Die steuerlichen Auswirkungen können entweder positiv oder negativ sein.

Zwischengewinnbesteuerung

Zwischengewinne sind die im Verkaufs- oder Rückgabepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen sowie Gewinne aus der Veräußerung von nicht in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a bis f InvStG genannten Kapitalforderungen, die vom Fonds noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar). Der vom Sondervermögen erwirtschaftete Zwischengewinn ist bei Rückgabe oder Verkauf der Anteile durch Steuerinländer einkommensteuerpflichtig. Der Steuerabzug auf den Zwischengewinn beträgt 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn kann im Jahr der Zahlung einkommensteuerlich als negative Einnahme abgesetzt werden. Er wird bereits beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6 % des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils als Zwischengewinn anzusetzen.

Die Zwischengewinne können regelmäßig auch den Abrechnungen sowie den Ertragnisaufstellungen der Banken entnommen werden.

Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (sog. transparente Besteuerung) gelten nur, wenn sämtliche Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 InvStG bekannt gemacht werden (sog. steuerliche Bekanntmachungspflicht). Dies gilt auch insoweit, als das Sondervermögen Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften, EG-Investmentanteile und ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind, erworben hat (Zielfonds i. S. d. § 10 InvStG) und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommen.

Die Kapitalanlagegesellschaft ist bestrebt, sämtliche Besteuerungsgrundlagen, die ihr zugänglich sind, bekannt zu machen.

Die erforderliche Bekanntmachung kann jedoch nicht garantiert werden, insbesondere soweit das Sondervermögen Zielfonds erworben hat und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nicht nachkommen. In diesem Fall werden die Ausschüttungen und der Zwischengewinn des jeweiligen Zielfonds sowie 70 % der Wertsteigerung im letzten Kalenderjahr des jeweiligen Zielfonds (mindestens jedoch 6 % des Rücknahmepreises) als steuerpflichtiger Ertrag auf der Ebene des Sondervermögens angesetzt.

Die Kapitalanlagegesellschaft ist zudem bestrebt, Besteuerungsgrundlagen außerhalb des § 5 Abs. 1 InvStG (wie insbesondere den Aktiengewinn, den Immobiliengewinn und den Zwischengewinn) bekannt zu machen.

EU-Zinsrichtlinie/Zinsinformationsverordnung

Die Zinsinformationsverordnung (kurz ZIV), mit der die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003, ABL. EU Nr. L 157, S. 38, umgesetzt wird, soll grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen im Gebiet der EU sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Dazu werden grundsätzlich Zinserträge, die eine im europäischen Ausland oder bestimmten Drittstaaten ansässige natürliche Person von einem deutschen Kreditinstitut (das insoweit als Zahlstelle handelt) gutgeschrieben erhält, von dem deutschen Kreditinstitut an das Bundeszentralamt für Steuern und von dort aus letztlich an die ausländischen Wohnsitzfinanzämter gemeldet.

Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträge, die eine natürliche Person in Deutschland von einem ausländischen Kreditinstitut im europäischen Ausland oder in bestimmten Drittstaaten erhält, von dem ausländischen Kreditinstitut letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt gemeldet. Alternativ behalten einige ausländische Staaten Quellensteuern ein, die in Deutschland anrechenbar sind.

Konkret betroffen sind folglich die innerhalb der Europäischen Union bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften.

U. a. Luxemburg und die Schweiz haben sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellensteuer i. H. v. 20 % (ab 1. 7. 2011: 35 %) einzubehalten. Der Anleger erhält im Rahmen der steuerlichen Dokumentation eine Bescheinigung, mit der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung anrechnen lassen kann.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug im Ausland befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber dem ausländischen Kreditinstitut abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden.

Nach der ZIV ist von der Kapitalanlagegesellschaft für jeden in- und ausländischen Fonds anzugeben, ob er der ZIV unterliegt (in scope) oder nicht (out of scope).

Für diese Beurteilung enthält die ZIV zwei wesentliche Anlagegrenzen.

Wenn das Vermögen eines Fonds aus höchstens 15 % Forderungen im Sinne der ZIV besteht, haben die Zahlstellen,

die letztendlich auf die von der Kapitalanlagegesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, keine Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15%-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an das Bundeszentralamt für Steuern über den in der Ausschüttung enthaltenen Zinsanteil aus.

Bei Überschreiten der 40%-Grenze ist der in der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile enthaltene Zinsanteil zu melden. Handelt es sich um einen ausschüttenden Fonds, so ist zusätzlich im Falle der Ausschüttung der darin enthaltene Zinsanteil an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Handelt es sich um einen thesaurierenden Fonds, erfolgt eine Meldung konsequenterweise nur im Falle der Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils.

Beschränkte Steuerpflicht in Österreich

Seit 1. September 2003 ist in Österreich das Immobilien-Investmentfondsgesetz (ImmoInvFG) in Kraft. Durch dieses Gesetz wurde in Österreich eine beschränkte Steuerpflicht für jene Gewinne eingeführt, die ein ausländischer Anleger über einen Offenen Immobilienfonds aus österreichischen Immobilien erzielt. Besteuert werden die laufenden Bewirtschaftungsgewinne aus der Vermietung und die aus der jährlichen Bewertung resultierenden Wertzuwächse der österreichischen Immobilien. Steuersubjekt für die beschränkte Steuerpflicht in Österreich ist der einzelne Anleger, der weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt (bei Körperschaften weder Sitz noch Ort der Geschäftsleitung) in Österreich hat. Für natürliche Personen beträgt der Steuersatz für diese Einkünfte in Österreich 25 %. Erzielt der Anleger pro Kalenderjahr insgesamt maximal 2.000 EUR in Österreich steuerpflichtige Einkünfte, braucht er keine Steuererklärung abzugeben und die Einkünfte bleiben steuerfrei. Bei Überschreiten dieser Grenze oder nach Aufforderung durch das zuständige österreichische Finanzamt ist eine Steuererklärung in Österreich abzugeben. Für Körperschaften beträgt der Steuersatz in Österreich 25 %. Anders als bei natürlichen Personen gibt es für diese keinen gesetzlichen Freibetrag. Für die Besteuerung ist das Finanzamt Wien 1/23 zuständig. Die auf einen Anteil entfallenden in Österreich beschränkt steuerpflichtigen Einkünfte betragen für das Kalenderjahr 2009 0,018190 EUR. Dieser Betrag ist mit der vom Anleger im Zeitpunkt der Ausschüttung gehaltenen Anzahl von Anteilen zu multiplizieren.

3%-Steuer in Frankreich

Seit dem 1. Januar 2008 unterliegen Immobilien-Sondervermögen grundsätzlich dem Anwendungsbereich einer französischen Sondersteuer (sog. französische 3%-Steuer), die jährlich auf den Verkehrswert der in Frankreich gelegenen Immobilien erhoben wird. Das französische Gesetz sieht für französische Immobilien-Sondermögen sowie vergleichbare ausländische Sondervermögen die Befreiung von der 3%-Steuer vor. Nach Auffassung der französischen Finanzverwaltung sind deutsche Immobilien-Sondervermögen nicht grundsätzlich mit französischen Immobilien-Sondervermögen vergleichbar, so dass sie nicht grundsätzlich von der 3%-Steuer befreit sind.

Um von dieser Steuer befreit zu werden, muss das Sondervermögen nach Auffassung der französischen Finanzverwaltung jährlich eine Erklärung abgeben, in welcher der französische Grundbesitz zum 1. Januar eines jeden Jahres angegeben wird und diejenigen Anteilshaber benannt werden, die zum 1. Januar eines Jahres an dem Sondervermögen zu 1 % oder mehr beteiligt waren.

Damit das Sondervermögen seiner Erklärungspflicht nachkommen und damit eine Erhebung der französischen 3%-Steuer vermieden werden kann, bitten wir Sie, wenn Ihre Beteiligung am Sondervermögen jeweils zum 1. Januar eine Quote von 1 % erreicht bzw. überschritten hat, uns eine schriftliche Zustimmungserklärung zur Offenlegung des Beteiligungsverhältnisses gegenüber den französischen Steuerbehörden zuzusenden.

Diese Benennung hat für Sie weder finanzielle Auswirkungen noch löst sie eigene Erklärungs- oder Meldepflichten gegenüber den französischen Steuerbehörden aus, wenn Ihre Beteiligung am Sondervermögen jeweils zum 1. Januar weniger als 5 % betrug und es sich hierbei um die einzige Investition in französischem Grundbesitz handelt.

Falls Ihre Beteiligungsquote am 1. Januar 2009 5 % oder mehr betrug, oder Sie weiteren Grundbesitz mittelbar oder unmittelbar in Frankreich hielten, sind Sie aufgrund der Beteiligung an französischen Immobilien gegebenenfalls selbst steuerpflichtig und müssen für die Steuerbefreiung durch die Abgabe einer eigenen Erklärung gegenüber den französischen Steuerbehörden Sorge tragen.

Natürliche Personen fallen grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich der französischen 3%-Steuer.

Allgemeine Befreiungstatbestände auf Anlegerebene greifen auch z.B. für börsennotierte Gesellschaften, bestimmte Versorgungswerke usw. In diesen Fällen bedarf es also keiner Abgabe einer weiteren eigenen Erklärung. Für weitere Informationen über die Befreiungstatbestände empfehlen wir, sich bei Bedarf mit einem französischen Steuerberater in Verbindung zu setzen.

Aktien-, Immobilien- und Zwischengewinn für den Zeitraum vom 1.10.2007 bis 30.9.2008

Am	Aktien- gewinn in %	Immobilien- gewinn in %	Zwischen- gewinn pro Anteil EUR
01.04.2008	2,04	5,77	0,59
02.04.2008	2,04	5,77	0,59
03.04.2008	2,04	5,77	0,59
04.04.2008	2,04	5,77	0,59
07.04.2008	2,05	5,78	0,60
08.04.2008	2,05	5,78	0,60
09.04.2008	2,05	5,78	0,60
10.04.2008	2,05	5,78	0,61
11.04.2008	2,05	5,78	0,61
14.04.2008	2,05	5,79	0,61
15.04.2008	2,05	5,79	0,62
16.04.2008	2,05	5,80	0,62
17.04.2008	2,05	5,80	0,62
18.04.2008	2,05	5,81	0,62
21.04.2008	2,05	5,81	0,63
22.04.2008	2,05	5,81	0,63
23.04.2008	2,05	5,82	0,63
24.04.2008	2,05	5,82	0,63
25.04.2008	2,05	5,82	0,64
28.04.2008	2,05	5,84	0,64
29.04.2008	2,05	5,90	0,64
30.04.2008	2,05	5,93	0,64
02.05.2008	2,05	5,93	0,65
05.05.2008	2,05	5,94	0,65
06.05.2008	2,05	5,94	0,65
07.05.2008	2,05	5,94	0,66
08.05.2008	2,06	5,95	0,66
09.05.2008	2,06	5,95	0,66
13.05.2008	2,06	5,96	0,67
14.05.2008	2,06	5,96	0,67
15.05.2008	2,06	5,96	0,67
16.05.2008	2,06	5,96	0,67
19.05.2008	2,06	5,97	0,68
20.05.2008	2,06	5,97	0,68
21.05.2008	2,06	6,13	0,68
23.05.2008	2,06	6,22	0,68
26.05.2008	2,06	6,23	0,69
27.05.2008	2,06	6,23	0,69
28.05.2008	2,06	6,23	0,69
29.05.2008	2,07	6,22	0,69
31.05.2008	2,08	6,23	0,69
02.06.2008	2,08	6,24	0,69
03.06.2008	2,08	6,24	0,70
04.06.2008	2,08	6,24	0,70
05.06.2008	2,08	6,25	0,70
06.06.2008	2,08	6,25	0,70
09.06.2008	2,08	6,26	0,70
10.06.2008	2,08	6,32	0,71
11.06.2008	2,08	6,33	0,71
12.06.2008	2,08	6,33	0,71
13.06.2008	2,08	6,33	0,71
16.06.2008	1,91	4,25	0,12
17.06.2008	1,91	4,25	0,13
18.06.2008	1,91	4,24	0,13
19.06.2008	1,91	4,25	0,13
20.06.2008	1,92	4,10	0,13
23.06.2008	1,92	4,11	0,13
24.06.2008	1,92	4,11	0,13
25.06.2008	1,92	4,11	0,13
26.06.2008	1,92	4,12	0,13
27.06.2008	1,92	4,12	0,14
30.06.2008	1,92	4,14	0,14
01.07.2008	1,92	4,15	0,14

Am	Aktien- gewinn in %	Immobilien- gewinn in %	Zwischen- gewinn pro Anteil EUR
02.07.2008	1,86	4,15	0,14
03.07.2008	1,86	4,16	0,14
04.07.2008	1,86	4,16	0,14
07.07.2008	1,86	4,16	0,15
08.07.2008	1,87	4,16	0,15
09.07.2008	1,87	4,16	0,15
10.07.2008	1,87	4,17	0,15
11.07.2008	1,87	4,17	0,15
14.07.2008	1,87	4,18	0,15
15.07.2008	1,87	4,19	0,15
16.07.2008	1,87	4,19	0,16
17.07.2008	1,87	4,20	0,16
18.07.2008	1,87	4,20	0,16
21.07.2008	1,88	4,20	0,16
22.07.2008	1,88	4,21	0,16
23.07.2008	1,88	4,21	0,16
24.07.2008	1,88	4,21	0,16
25.07.2008	1,88	4,21	0,16
28.07.2008	1,88	4,28	0,17
29.07.2008	1,88	4,29	0,17
30.07.2008	1,88	4,29	0,17
31.07.2008	1,88	4,32	0,17
01.08.2008	1,88	4,33	0,17
04.08.2008	1,88	4,33	0,17
05.08.2008	1,89	4,34	0,17
06.08.2008	1,89	4,34	0,17
07.08.2008	1,89	4,34	0,18
08.08.2008	1,89	4,35	0,18
11.08.2008	1,89	4,35	0,18
12.08.2008	1,89	4,36	0,18
13.08.2008	1,89	4,36	0,18
14.08.2008	1,89	4,36	0,18
15.08.2008	1,89	4,37	0,18
18.08.2008	1,89	4,38	0,18
19.08.2008	1,89	4,38	0,19
20.08.2008	1,90	4,38	0,19
21.08.2008	1,90	4,39	0,19
22.08.2008	1,90	4,40	0,19
25.08.2008	1,90	4,41	0,19
26.08.2008	1,90	4,41	0,19
27.08.2008	1,90	4,41	0,19
28.08.2008	1,90	4,50	0,19
31.08.2008	2,02	4,79	0,20
01.09.2008	2,02	4,79	0,20
02.09.2008	2,02	4,80	0,20
03.09.2008	2,02	4,80	0,20
04.09.2008	2,02	4,80	0,20
05.09.2008	2,02	4,81	0,20
08.09.2008	2,03	4,82	0,20
09.09.2008	2,03	4,82	0,21
10.09.2008	2,03	4,82	0,21
11.09.2008	2,03	4,82	0,21
12.09.2008	2,03	4,83	0,21
15.09.2008	2,03	4,84	0,21
16.09.2008	2,03	4,84	0,21
17.09.2008	2,03	4,84	0,21
18.09.2008	2,03	4,84	0,21
19.09.2008	2,03	4,84	0,21
22.09.2008	2,03	4,86	0,22
23.09.2008	2,03	4,86	0,22
24.09.2008	2,03	4,90	0,22
25.09.2008	2,03	4,92	0,22
26.09.2008	2,04	4,92	0,22

Am	Aktiegewinn	Immobilien- gewinn	Zwischen- gewinn pro Anteil
	in %	in %	EUR
29.09.2008	2,13	5,04	0,22
30.09.2008	2,13	5,05	0,22
01.10.2008	2,13	5,05	0,22
02.10.2008	2,13	5,06	0,22
06.10.2008	2,13	5,07	0,23
07.10.2008	2,14	5,07	0,23
08.10.2008	2,14	5,08	0,23
09.10.2008	2,14	5,08	0,23
10.10.2008	2,14	5,08	0,23
13.10.2008	2,14	5,09	0,23
14.10.2008	2,14	5,10	0,23
15.10.2008	2,14	5,27	0,24
16.10.2008	2,14	5,28	0,24
17.10.2008	2,14	5,28	0,24
20.10.2008	2,14	5,30	0,24
21.10.2008	2,14	5,30	0,24
22.10.2008	2,14	5,30	0,24
23.10.2008	2,14	5,31	0,24
24.10.2008	2,14	5,31	0,24
27.10.2008	2,15	5,32	0,24
28.10.2008	2,15	5,32	0,24
29.10.2008	2,15	5,33	0,24
30.10.2008	2,15	5,33	0,25
31.10.2008	2,15	5,38	0,25
03.11.2008	2,15	5,45	0,25
04.11.2008	2,15	5,45	0,25
05.11.2008	2,15	5,46	0,25
06.11.2008	2,15	5,47	0,25
07.11.2008	2,16	5,45	0,25
10.11.2008	2,16	5,49	0,26
11.11.2008	2,16	5,49	0,26
12.11.2008	2,16	5,50	0,26
13.11.2008	2,16	5,51	0,26
14.11.2008	2,16	5,51	0,26
17.11.2008	2,16	5,53	0,26
18.11.2008	2,16	5,54	0,26
19.11.2008	2,16	5,54	0,26
20.11.2008	2,16	5,55	0,26
21.11.2008	2,16	5,55	0,26
24.11.2008	2,17	5,57	0,26
25.11.2008	2,17	5,57	0,27
26.11.2008	2,17	5,57	0,27
27.11.2008	2,17	5,58	0,27
30.11.2008	2,16	5,61	0,28
01.12.2008	2,16	5,62	0,28
02.12.2008	2,16	5,62	0,28
03.12.2008	2,16	5,63	0,28
04.12.2008	2,16	5,64	0,28
05.12.2008	2,16	5,64	0,28
08.12.2008	2,16	5,67	0,28
09.12.2008	2,16	5,68	0,28
10.12.2008	2,16	5,68	0,28
11.12.2008	2,16	5,69	0,28
12.12.2008	2,17	5,70	0,28
15.12.2008	2,17	5,71	0,29
16.12.2008	2,17	5,72	0,29
17.12.2008	2,17	5,73	0,29
18.12.2008	2,17	5,73	0,29
19.12.2008	2,17	5,74	0,29
22.12.2008	2,17	5,82	0,29
23.12.2008	2,17	5,82	0,29
29.12.2008	2,17	5,85	0,29
31.12.2008	2,17	5,86	0,30

Am	Aktiegewinn	Immobilien- gewinn	Zwischen- gewinn pro Anteil
	in %	in %	EUR
02.01.2009	2,18	5,87	0,30
05.01.2009	2,18	5,89	0,30
06.01.2009	2,18	5,89	0,30
07.01.2009	2,18	5,89	0,30
08.01.2009	2,18	5,90	0,30
09.01.2009	2,18	5,90	0,30
12.01.2009	2,18	5,92	0,31
13.01.2009	2,18	5,92	0,31
14.01.2009	2,18	5,93	0,31
15.01.2009	2,18	5,94	0,31
16.01.2009	2,18	5,94	0,31
19.01.2009	2,19	5,96	0,31
20.01.2009	2,19	5,96	0,31
21.01.2009	2,19	5,97	0,31
22.01.2009	2,19	5,97	0,31
23.01.2009	2,19	5,98	0,31
26.01.2009	2,19	5,99	0,32
27.01.2009	2,19	6,00	0,32
28.01.2009	2,19	6,00	0,32
29.01.2009	2,19	6,01	0,32
31.01.2009	2,19	6,23	0,32
02.02.2009	2,21	6,37	0,32
03.02.2009	2,21	6,38	0,32
04.02.2009	2,21	6,38	0,32
05.02.2009	2,21	6,40	0,32
06.02.2009	2,21	6,40	0,32
09.02.2009	2,21	6,41	0,33
10.02.2009	2,21	6,42	0,33
11.02.2009	2,21	6,43	0,33
12.02.2009	2,21	6,43	0,33
13.02.2009	2,21	6,44	0,33
16.02.2009	2,21	6,45	0,33
17.02.2009	2,21	6,45	0,33
18.02.2009	2,21	6,46	0,33
19.02.2009	2,21	6,46	0,33
20.02.2009	2,21	6,46	0,33
23.02.2009	2,22	6,48	0,34
24.02.2009	2,22	6,48	0,34
25.02.2009	2,22	6,49	0,34
26.02.2009	2,22	6,49	0,34
27.02.2009	2,21	6,50	0,34
02.03.2009	2,21	6,51	0,34
03.03.2009	2,21	6,52	0,34
04.03.2009	2,21	6,52	0,34
05.03.2009	2,22	6,53	0,34
06.03.2009	2,22	6,53	0,35
09.03.2009	2,22	6,54	0,35
10.03.2009	2,22	6,55	0,35
11.03.2009	2,22	6,55	0,35
12.03.2009	2,22	6,56	0,35
13.03.2009	2,22	6,57	0,35
16.03.2009	2,22	6,59	0,35
17.03.2009	2,22	6,59	0,35
18.03.2009	2,22	6,60	0,36
19.03.2009	2,14	6,70	0,36
20.03.2009	2,14	6,71	0,36
23.03.2009	2,13	6,70	0,36
24.03.2009	2,13	6,67	0,38
25.03.2009	2,14	6,67	0,38
26.03.2009	2,14	6,68	0,38
27.03.2009	2,14	6,69	0,38
30.03.2009	2,14	6,69	0,38
31.03.2009	2,14	6,70	0,38

Nachweis der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Investmentsteuergesetz (InvStG)

Bezeichnung der Kapitalanlagegesellschaft:	Commerz Real Investmentgesellschaft mbH	Geschäftsjahr ab:	01.04.2008
Bezeichnung des Sondervermögens:	hausInvest europa	Geschäftsjahr bis:	31.03.2009
ISIN:	DE0009807016	Ex-Tag:	15.06.2009
WKN:	980701	Beschlusstag:	11.05.2009
		Zahltag:	15.06.2009

	Privatvermögen Betrag pro Anteil EUR	Betriebsvermögen EStG/Betrag pro Anteil EUR	Betriebsvermögen KStG/Betrag pro Anteil EUR
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe			
a) Betrag der Ausschüttung	1,7500	1,7500	1,7500
In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre			
aus dem Geschäftsjahr – bis –	0,0000	0,0000	0,0000
aus dem Geschäftsjahr – bis –	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	1,7500 ¹⁾	1,7500 ¹⁾	1,7500 ¹⁾
Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0173 ¹⁾	0,0173 ¹⁾	0,0173 ¹⁾
c) In den ausgeschütteten Erträgen enthaltene			
aa) (aufgehoben)	–	–	–
bb) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	0,2574	–	–
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes	–	0,0000 ²⁾	–
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes	–	–	0,0000
ee) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes	–	0,0000 ²⁾	–
ff) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes	–	–	0,0000
gg) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	–	–
hh) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2 InvStG	0,0000	–	–
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,8772	0,8772	0,8772
c) In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes	–	0,0000 ²⁾	–
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes	–	–	0,0000
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
c) In den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
jj) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0851 ³⁾	0,0851 ³⁾	0,0851 ³⁾
kk) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0024 ⁴⁾	0,0024 ⁴⁾	0,0024 ⁴⁾
ll) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	–	0,3456 ⁵⁾	0,3456 ⁵⁾
d) Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigter Teil der Ausschüttung und der ausschüttungsgleichen Erträge im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG	0,6327	0,6327	0,6327

	Privatvermögen Betrag pro Anteil EUR	Betriebsvermögen EStG/Betrag pro Anteil EUR	Betriebsvermögen KStG/Betrag pro Anteil EUR
e) Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG	0,1582 ⁶⁾	0,1582 ⁶⁾	0,1582 ⁶⁾
f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa) nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0178 ⁷⁾	0,0178 ⁷⁾	0,0178 ⁷⁾
bb) nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
cc) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist	0,0005 ⁸⁾	0,0005 ⁸⁾	0,0005 ⁸⁾
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 InvStG	0,6167	0,6167	0,6167
h) Von der ausschüttenden Körperschaft nach § 37 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes in Anspruch genommener Körperschaftsteuerminderungsbetrag	–	–	0,0000
¹⁾ Inklusive steuerrechtlichen Überleitungsbetrags	-0,8049	-0,8049	-0,8049
Der Betrag der nicht abzugsfähigen Werbungskosten i. S. v. § 3 Abs. 3 Nr. 2 InvStG beträgt	0,0150	0,0150	0,0150
²⁾ Die Erträge sind zu 100 % ausgewiesen (davon steuerfrei 40 % gem. Teileinkünfteverfahren).			
³⁾ Die Erträge sind zu 100 % ausgewiesen; davon Zinsen/Mieten/sonstiger Ertrag		0,0851	0,0851
⁴⁾ Die Erträge sind zu 100 % ausgewiesen; davon Zinsen/Mieten/sonstiger Ertrag		0,0024	0,0024
⁵⁾ Der Betrag ist netto ausgewiesen.			
⁶⁾ Der Betrag ist ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer ausgewiesen.			
⁷⁾ Der Betrag ist zu 100 % ausgewiesen; davon aus Zinsen/Mieten/sonstigem Ertrag		0,0178	0,0178
⁸⁾ Der Betrag ist zu 100 % ausgewiesen; davon aus Zinsen/Mieten/sonstigem Ertrag		0,0005	0,0005